

...



Justizanstalt Graz-Karlau

Zahl: 10923/2-A2/09

**An das
Bundesministerium für Justiz
Abteilung II 1
Museumstraße 7
1070 Wien**

**Herrgottwiesgasse 50
8020 Graz**

Briefanschrift:
8011 Graz
Postfach 883

Tel.: 0316/27-05
Fax: 0316/27-05 204

Sachb.: Mag. Hubert Peßl
Klappe: 340

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Strafgesetzbuch, das Strafvollzugsgesetz, das Jugendgerichtsgesetz 1988 und das Strafregistergesetz geändert werden;

Bezug: Erlass des Bundesministeriums für Justiz vom 14.10.2009, BMJ-L641.007/0001-II 1/2009

Der unterfertigte Anstaltsleiter erlaubt sich hinsichtlich des zur Begutachtung versandten Gesetzesentwurfs folgende Stellungnahme abzugeben:

Zu Art. I Z 1 (§ 46 Abs. 5 StGB)

Die im Gesetzesentwurf vorgesehene Formulierung „... so ist bei Berechnung des Stichtages (§§ 46 Abs. 1 und 2) sowie der noch zu verbüßenden Strafzeit die tatsächlich in Haft zugebrachte Zeit in Abzug zu bringen.“ erscheint zu unbestimmt und zieht einen breiten Interpretationsspielraum mit divergierenden Ergebnissen in der Strafzeit-(Stichtags)berechnung nach sich.

Auch das in den Erläuterungen angeführte Berechnungsbeispiel gibt nicht ausreichend Aufschluss über den Modus der Strafzeit- bzw. Stichtagsberechnung.

Für die Stichtagsberechnung erscheint im Übrigen der in Abs. 5 enthaltene Verweis auf §§ 46 Abs. 1 und 2 StGB nicht indiziert, zumal insbesondere Abs. 2 leg. cit. ein Stichtag nicht konkret zu entnehmen ist, sondern diese Bestimmung vielmehr auf materielle Parameter für die Beurteilung der Zulässigkeit einer bedingten Entlassung enthält.

Es wird daher angeregt, dass der in § 46 Abs. 5 StGB der vorgesehene Verweis auf §§ 46 Abs. 1 und 2 StGB durch einen Verweis auf § 152 Abs. 1 Z. 1 und 2 StVG ersetzt wird, zumal in diesen Bestimmungen auf konkrete Stichtage abgestellt wird.

Zu Art. II Z 4 (§ 13a StVG)

Der Unterfertigte begrüßt grundsätzlich die gesetzliche Verankerung des Wachkörpers der Justizwache im Strafvollzugsgesetz.

Es ergeht jedoch die Anregung, den Wachkörper der Justizwache auch in anderen Rechtsmaterien entsprechend Niederschlag finden zu lassen. Beispielsweise sehen die Bestimmungen des Kraftfahrzeuggesetzes (§§ 20 Abs. 1 und Abs. 5 und 22 Abs. 6 KFG) in der Aufzählung jener Einrichtungen, die im Straßenverkehr mit deren Fahrzeugen zur Verwendung von Blaulicht und Folgetonhorn berechtigt sind, die Justizwache explizit nicht vor. Da die Aufzählung der zur Verwendung dieser Vorrichtungen Berechtigten sowohl in § 20 Abs. 1 und 5 KFG nach dem Verständnis der Unterfertigten taxativer Natur ist und auch eine Subsumtion der Justizwache sowohl unter den Begriff des öffentlichen Sicherheitsdienstes (§ 20 Abs. 1 Z 4 lit. a KFG) als auch unter den Begriff des öffentlichen Hilfsdienstes (§ 20 Abs. 5 lit. b KFG) im Hinblick auf § 5 SPG nicht geboten erscheint, vermeint der Unterfertigte, dass die Justizwache nach derzeitiger Rechtslage eigentlich gar nicht berechtigt ist, an deren Fahrzeuge Blaulicht- bzw. Folgetonvorrichtungen anzubringen bzw. solche zu verwenden.

Auch die Bestimmung des § 107 Abs. 1 KFG, die die Fahrzeuge der Justizwache bei der Verwendung für dringende Einsätze hinsichtlich der Einhaltung der höchstzulässigen Fahrgeschwindigkeit (§ 98 KFG) ausnehmen, liefert nur eine fragwürdige Rechtsgrundlage, zumal die in § 107 Abs. 1 KFG enthaltenen Verweise inhaltlich (und auch in redaktioneller Hinsicht) ins Leere gehen.

Aus Gründen der Rechtssicherheit wird daher dringend angeregt, die Fahrzeuge der Justizwache in die Aufzählung des § 20 Abs. 1 KFG aufzunehmen.

Graz, am 08.11.2009

Der Anstaltsleiter:

Gerhard Plotho

(Elektronisch gefertigt!)